



Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

***Rechts- und
Verfahrensordnung***

Stand: 06.08.2014

Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Rechts- und Verfahrensordnung

1.0 Allgemeines

1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des BKBV im Interesse der Mitglieder des BKBV gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.

1.2 Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten der Mitglieder des BKBV werden geahndet.

1.3 Die Rechtsorgane des BKBV, die selbst keine Verfahren einleiten, entscheiden über:

1.3.1 Anträge der Verwaltungsorgane des BKBV und seiner Mitglieder

1.3.2 Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Sportbetriebes im BKBV betreffen

1.3.3 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen im BKBV

1.3.4 Einsprüche gegen Entscheidungen von spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen des BKBV.

1.4 Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen der Verwaltungsorgane des BKBV. Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen sowie den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sportes.

1.5 Die Mitglieder des BKBV und seine Organe sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die Rechtsorgane zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges. In diesem Bereich dürfen ordentliche Gerichte erst nach Ausschöpfung des in dieser Verfahrensordnung festgesetzten Instanzenweges angerufen werden.

1.6 Den Mitgliedern ist es untersagt, durch Benutzung der öffentlichen Medien sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Rechtsorgan hat dies ausdrücklich erlaubt.

2.0 Ahndungsmittel, Maßnahmen

2.1 Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgelegt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.

2.2 Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:

2.2.1 Verwarnung

- 2.2.2 Verweis
- 2.2.3 Spielsperre
- 2.2.4 Mannschaftssperre
- 2.2.5 Heimspielsperre
- 2.2.6 Spielverlust oder Aberkennung von Punkten sowie Platzierung
- 2.2.7 Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- 2.2.8 Aberkennung der Bekleidung des Amtes
- 2.2.9 Geldbuße
- 2.2.10 Ausschluss aus dem BKBV
- 2.2.11 Weisung des Ausschlusses an den Verein oder Club, bei dem der Bestrafte Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme.
- 2.2.12 Die Ahndungsmittel können auch nebeneinander verhängt werden. Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann ganz oder teilweise auf eine Geldbuße anerkannt werden. Auch Maßnahmen in Form von Auflagen sind zusätzlich zulässig.
- 2.3 Als Maßnahmen können insbesondere angeordnet werden:
- 2.3.1 Spielwiederholung
- 2.3.2 Zuerkennung einer Platzierung
- 2.3.3 Widerruf einer Erklärung

3.0 Verjährung

- 3.1 Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz eingeleitet worden ist. Ist der Verstoß unmittelbar vor, während oder nach einem Spiel begangen worden, beträgt die Verjährungsfrist vier Monate.
- 3.2 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen innerhalb des Sportjahres, in dem der Verstoß begangen wurde, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein.
Vorrunde: Bis einschließlich 5 Tage nach dem letzten Spieltag der Vorrunde.
Rückrunde: Bis einschließlich 5 Tage nach dem letzten Spieltag der Rückrunde.
- 3.3 Die Einleitung eines Verfahrens und die Endentscheidungen der Rechtsorgane erster und zweiter Instanz unterbrechen die Verjährung. Endgültige Verjährung tritt nach dem Ablauf der doppelten Verjährungsfrist ein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges des die Einleitung begründenden Schriftsatzes bei der Verbands - geschäftsstelle oder einem Organ des BKBV und das Datum der Entscheidung des Rechtsorgans.

- 3.4 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder festgesetzt. Der Austritt hemmt die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt.
- 4.0 Einheitliches Mindestahndungsmaß**
- 4.1 Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:
- 4.1.1** Antreten ohne gültigen **BKBV-Spielberechtigungskarte**
- 4.1.2** nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes
- 4.1.3 nicht ordnungsgemäße Durchführung von Spielen
- 4.1.4 Antreten in nicht ordnungsgemäßer Spielkleidung
- 4.1.5** Nach einer Verwarnung wird **im Wiederholungsfall** die/der Verwarnte mit einer Geldbuße belegt (**siehe Ziffer 5.7**).
- 4.2 Mit einer Sperrung ist zu ahnden:
- 4.2.1 Ungebührliches oder unsportliches Verhalten vor, während oder unmittelbar nach dem Wettkampf, der sofortige Verweis von der Spielbahn oder deren Einflussbereich durch den Spielleiter oder Schiedsrichter.
- 4.3 Sperrungen können auch für Einzelmeisterschaften ausgesprochen werden.
- 4.4 Mit Spielverlust ist zu ahnden:
- 4.4.1 Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz zweimaliger Aufforderung
- 4.4.2 Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern
- 4.4.3** Spielabbruch (**kein technischer Defekt**).
- 4.5** Die Mindeststrafe **von einem Spiel Sperre** wird unverzüglich nach bekannt werden des Verstoßes, insbesondere aufgrund des Spielberichtes, durch die in der BKBV - Sportordnung festgesetzte spielleitende Stelle ausgesprochen und wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt, jedoch kann der Spielleiter in Zweifelsfällen von der spielleitenden Stelle mündlich oder schriftlich vor der Ahndung gehört werden.
- 4.6 Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler für den nächsten Spieltag bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- 4.7 Der Spielleiter hat den sofortigen Verweis und den Grund des sofortigen Verweises im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.

- 4.8 Die Bekanntgabe der verhängten automatischen Strafe erfolgt durch die spielleitende Stelle durch eine formlose schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Mitteilung ist dem Betroffenen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Die verhängte Sperre beginnt mit dem Zustellungsdatum auf das folgende Verbandsspiel. Der Spieltag aus Ziffer 4.6 wird angerechnet.
- 4.9 Die spielleitende Stelle kann im außerordentlichen Einzelfall auf Antrag einen kurzzeitigen Aufschub der Sperrfrist anordnen. Die Sperrfrist wird dadurch nicht verkürzt.
- 4.10 Hält die spielleitende Stelle die Mindeststrafe nicht für ausreichend, hat sie ein Verfahren innerhalb von zwei Wochen ab Vorfall bei dem zuständigen Rechtsausschuss einzuleiten. Abgabe der Spielberichte und anderen Unterlagen zum Vorfall an die Rechtsinstanz gilt als Verfahrensantrag. Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.
- 4.11 Gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stelle ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von einer Woche nach bekannt werden bei dem zuständigen Rechtsausschuss gegeben. Die spielleitende Stelle ist durch den Betroffenen von der Einlegung des Einspruchs zu unterrichten. Die spielleitende Stelle gibt sodann unverzüglich die Unterlagen an den zuständigen Rechtsausschuss ab.

5.0 Die übrigen Strafen

- 5.1 Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes im Übrigen liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Strafe zu erzielende Erfolg zu beachten. Die Rechtsinstanz ist nicht an das einheitliche Mindestmaß gebunden. Es wird gehandelt:
- 5.1.1** Mit einer Verwarnung
Wer aus Unkenntnis die Richtlinien des BKBV und seiner Ordnungen nicht beachtet.
- 5.2 Mit einem Verweis
- 5.2.1** Wer grob fahrlässig die Richtlinien des BKBV und seiner Ordnungen nicht beachtet, ohne dabei wesentlichen Schaden anzurichten.
- 5.3 Mit Spielsperre auf Zeit oder Dauer oder Geldbuße bis höchstens **1000,- Euro**
- 5.3.1 Wer es unternimmt, mit finanziellen, materiellen oder anderen unlauteren Mitteln Spieler zum Übertritt in einen anderen Verein oder Klub zu bewegen oder wer sich zwecks Übertritt in einen anderen Verein oder Klub finanzielle oder andere Vorteile versprechen lässt oder annimmt.
- 5.3.2 Wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt.
- 5.3.3 Wer wissentlich ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre an Spielen teilnehmen lässt.

- 5.3.4 Wer wissentlich nicht spielberechtigte oder gesperrte Spieler an Spielen teilnehmen lässt.
- 5.3.5 Wer wissentlich trotz Spielsperre Spiele austrägt.
- 5.3.6 Wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt.
- 5.3.7 Wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt.
- 5.3.8** Wer sich vor, während oder nach dem **Wettkampf** unsportlich verhält.
- 5.3.9 Wer an einem Spielabbruch schuldig ist.
- 5.3.10 Wer entgegen seiner früheren Bereitschaft ohne rechtzeitige Entschuldigung zu Lehrgängen oder Auswahlspielen nicht erscheint oder sich eines Vergehens in Lehrgängen schuldig macht.
- 5.3.11 Wer Auswahlspieler von der Teilnahme an Auswahlspielen oder an vorangehenden Lehrgängen abhält.
- 5.3.12 Wer sich Verstöße gegen Grundsätze (Satzung des BKBV Ziffer 2.0) zuschulden kommen lässt.
- 5.3.13** Wer das Ansehen des BKBV schädigt.
- 5.3.14** Wer **eine BKBV-Spielberechtigungskarte** oder einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht oder von **einer** gefälschten **BKBV-Spielberechtigungskarte** wissentlich Gebrauch macht.
- 5.3.15 Wer es unternimmt, den Spielleiter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen.
- 5.3.16 Ein Spielleiter, der derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht.
- 5.3.17 Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht.
- 5.3.18 Wer einem Mitarbeiter der BKBV Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
- 5.4 Mit Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung:
- 5.4.1 Wenn der Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist.
- 5.5 Mit Versetzung in eine tiefere Spielklasse:
- Wenn eine Mannschaft in grober Weise nach mehrmaligen Abmahnungen oder schriftlichem Verweis gegen die Sportlichkeit verstößt, innerhalb von zwei Sportjahren.
- 5.6** Mit Aberkennung auf Zeit oder Dauer ein Amt im BKBV, Bezirk, zu bekleiden:

- Wer in grober Weise absichtlich oder wissentlich
- a) gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt
 - b) ein ihm übertragenes Amt missbraucht
 - c) oder sich sonst verbandsschädigend oder bundesschädigend verhält.

5.7 Mit Geldbuße

5.7.1 Gegen Einzelpersonen, Vereine, Klubs bei Verstößen gegen die Verbandssatzung und die Ordnungen des Verbandes gelten als Sportwidrigkeit und werden nach 1.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des BKBV bestraft. Dies gilt auch sinngemäß für Verfehlungen in der Verwaltungsarbeit. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte zur Geltendmachung einer Forderung oder Feststellung sonstigen Anspruchs sowie Benutzung der öffentlichen Medien (siehe Ziffer 1.6). Diese Vorschrift soll nur dann angewendet werden, wenn für die jeweilige Sportwidrigkeit keine besondere Strafbestimmung besteht.
30,- bis 250,- Euro

5.7.1.1 Gegen Einzelpersonen, Vereine, Klubs bei Verstößen gegen die geltenden Durchführungsbestimmungen (wie z. B. Landesmeisterschaften, Aufstiegsspiele, Liga - Pokal usw.)
50,- Euro

5.7.2 gegen Vereine und Klubs

5.7.2.1 Nichtordnungsgemäße Einsendung von Meldungen zum festgesetzten Termin
10,- bis 50,- Euro

5.7.2.2 Unterlassung der Benennung von Schiedsrichtern in der erforderlichen Anzahl
150,- Euro

5.7.2.3 **Veranstalten** von Turnieren sowie nationalen oder internationalen Begegnungen ohne Genehmigung
30,- bis 100,- Euro

5.7.2.4 Für jede fehlende **BKBV-Spielberechtigungskarte** / Kugelpässe / Werbegenehmigung.
5,- Euro

5.7.2.5 Nichtantreten zu einem Verbandsspiel
10,- bis 250,- Euro und Spielverlust

5.7.2.6 Zurücktreten von Verbandsspiel nach Meldeschluss
30,- bis 250,- Euro

5.7.2.7 Spielen lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers
30,- bis 250,- Euro und Spielverlust

5.7.2.8 Spielen lassen eines Spielers ohne Spielerlaubnis
30,- bis 100,- Euro und Spielverlust

- 5.7.2.9 Verhindern der Teilnahme eines Spielers zu Repräsentationsaufgaben und Lehrgängen des BKBV
30,- bis 250,- Euro
- 5.7.2.10 Fälschung **einer BKBV-Spielberechtigungskarte** oder eines Spielberichtbogens oder ähnliche Manipulation
100,- bis 500,- Euro und Spielverlust sowie Sperre
- 5.7.2.11 Bei Vereinsaustritt Nichtübersendung **der BKBV-Spielberechtigungskarten** innerhalb von vier Wochen
15,- bis 50,- Euro
- 5.7.2.12 Widerrechtliche Vorenthaltungen der **BKBV-Spielberechtigungskarte** bei Austritt oder im Falle des Vereinswechsels eines Spielers
30,- bis 250,- Euro
- 5.7.2.13 **Spielen lassen mit Werbung ohne genehmigten Werbeantrag**
50,- Euro
- 5.7.3 gegen Spielleiter
- 5.7.3.1 Unterlassung der **Kontrolle der BKBV-Spielberechtigungskarten**
10,- Euro (pro BKBV-Spielberechtigungskarte)
- 5.7.3.2 Nichteinsendung des bzw. verspätete Einsendung des Spielberichts
20,- Euro
- 5.7.3.3 Nichtübermittlung eines Spielergebnisses per Mail oder Fax an die zuständige Stelle
20,- Euro (gilt auch für Vereine und Klubs)

6.0 Rechtsorgane

- 6.1 Rechtsorgane sind
 - 6.1.1 die Bezirksrechtsausschüsse
 - 6.1.2 der Landesrechtsausschuss
 - 6.1.3 das Landesverbandsgericht
- 6.2 Die Rechtsorgane bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Landesrechtsausschusses und des Landesverbandsgerichts werden vom Verbandstag, die Mitglieder der Bezirksrechtsausschüsse werden von der Bezirksjahreshauptversammlung in offener oder geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jede Sektion soll in jedem Rechtsorgan vertreten sein. Die Mitglieder von Landesrechtsausschuss und Landesverbandsgericht dürfen nicht dem Verbandsvorstand, die Mitglieder der Bezirksrechtsausschüsse nicht dem Bezirksvorstand angehören.
- 6.3 Die Mitglieder wählen sich den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

6.4 Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der gewählte Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, nimmt das jeweils dienstälteste Mitglied die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

6.5 Die Rechtsorgane entscheiden grundsätzlich in voller Besetzung, sind jedoch mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

7.0 Zuständigkeit

7.1 Die Bezirksausschüsse entscheiden über Einsprüche und Proteste auf Bezirksebene.

7.2 Der Landesrechtsausschuss entscheidet über:

7.2.1 Verstöße von Vereinen, Kegel- und Bowlingabteilungen von Turn- und Sportvereinen, Klubs und Spielern im Zusammenhang mit der Klubpunkterunde, Landesmeisterschaften und Pokalspielen.

7.2.2 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen auf BKBV- Ebene

7.2.3 Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsorgane des BKBV.

7.2.4 Streitfragen zwischen dem BKBV und seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander.

7.2.5 Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen der Bezirksrechtsausschüsse.

7.3 Das Landesverbandsgericht entscheidet über:

7.3.1 Das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Landesrechtsausschusses.

7.3.2 Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter des BKBV und seiner Bezirke auf Antrag des Verbandsvorstandes.

7.3.3 Fragen, deren Entscheidung ihm durch die Satzung des BKBV oder durch andere Ordnungen des BKBV ausdrücklich übertragen wird.

7.3.4 Einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Landesverbandsgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren in Zusammenhang steht, wenn es nicht das Verfahren insoweit an den Landesrechtsausschuss abgibt.

7.3.5 Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines sonstigen Organs des BKBV.

7.3.6 Die Zuständigkeit eines Organs des BKBV im Streitfall.

8.0 Einleitung von Verfahren

8.1 Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden.
Dies geschieht insbesondere durch

8.1.1 Antrag des Landessportwarts, der Landesdamenwartin, der Landesfachwarte, der Bezirkssportwarte und Bezirksdamenwartinnen wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler und anderer Personen, die auf das

Landesrecht Anwendung findet, im Zusammenhang mit Vereins- oder Klubwettkämpfen, Pokalspielen, Meisterschaftsspielen und Spielen der Punkterunde.

- 8.1.2 Antrag von Organen des BKBV oder seiner Mitglieder.
- 8.1.3 Anzeige von Mitgliedern von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des BKBV
- 8.1.4 Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 7.2.1 und Einsprüche gemäß Ziffer 7.2.3
- 8.1.5 Einsprüche von dem Vorstand des BKBV, Vereinen, Klubs oder Spielern gegen eine Platzierung oder gegen die Wertung eines Liga- oder Pokalspieles, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder Spielleiters stützen, wenn mit ihnen eine Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird. Diese Einsprüche müssen mit Begründung unter Beifügung des Zahlungsnachweises unverzüglich, längstens aber binnen drei Tagen nach bekannt werden des Einspruchsgrundes, spätestens jedoch nach Ablauf von einer Woche, gerechnet vom Spieltag ab, eingelegt sein. Im Übrigen gilt Ziffer 3.2
- 8.2 Schiedsrichter- und Spielleiterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn sie Regelverstöße darstellen und den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind. Ergibt eine Vorprüfung durch das Rechtsorgan, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters oder Spielleiters angefochten wird, kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.
- 8.3 Form der Anträge
Die Antragsschrift ist in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des BKBV einzureichen.
Die Antragsschrift muss insbesondere enthalten:
 - 8.3.1 Den vollen Namen und Anschrift des Antragstellers und Antragsgegners.
 - 8.3.2 Die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll.
 - 8.3.3 Einen bestimmten Antrag, d. h. welche Entscheidung des Rechtsorgans begehrt wird. Hat das Verfahren eine Bestrafung des Antragsgegners zum Ziel, genügt die Angabe, dass eine Bestrafung begehrt wird.
 - 8.3.4 Die vollständige Darlegung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden.
 - 8.3.5 Die vollständige und genaue Bezeichnung der Beweismittel (Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein) und der Tatsachen, die durch diese bewiesen werden sollen. Bei Zeugen gehört hierzu die Angabe der ladungsfähigen Anschrift.
 - 8.3.6 Die Erklärung, ob einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren widersprochen wird.

- 8.3.7 Die Unterschrift des Antragstellers. Die Antragschrift eines Vereins oder Klubs muss durch ein Vorstandsmitglied oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein; die Vollmacht muss beigelegt sein.
- 8.3.8 Den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.
- 8.4 Ein Verfahren wird nicht eingeleitet:
 - 8.4.1 Durch anonyme Anzeigen oder Anträge.
 - 8.4.2 Durch Antragschriften beleidigenden Inhalts oder beleidigender Form. Der Vorsitzende teilt dem Antragsteller in diesem Fall mit, dass eine Bearbeitung nicht erfolgt.

9.0 Verfahrensvorschriften

- 9.1 Verfahrensbeteiligte sind - neben den Mitgliedern des Rechtsorgans - Antragsteller, Antragsgegner, Parteien und deren Vertreter, Zeugen und Sachverständige.
- 9.2 Zulässige Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein. Funktionäre können als Sachverständige gehört werden. Eid, eidesstattliche Versicherungen und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Zeugen und Sachverständige können um schriftliche Äußerung ersucht werden. Sie sind dann schriftlich gemäß Ziffer 9.4.5 zu belehren.
- 9.3 Verfahrensgang
 - 9.3.1 Nach Eingang der Antragschrift, die von der Geschäftsstelle unverzüglich dem Vorsitzenden des angerufenen Rechtsorgans zuzuleiten ist, leitet der Vorsitzende dem Antragsgegner unverzüglich ein Doppel der Antragschrift zu. Er setzt diesem gleichzeitig eine Frist zur Erwiderung, die höchstens zwei Wochen beträgt, verbunden mit der Aufforderung zu erklären, ob einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren widersprochen wird.
 - 9.3.2 Widerspricht keine der beiden Parteien der Entscheidung im schriftlichen Verfahren, leitet der Vorsitzende, wenn er eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren für geeignet hält, dem Antragsteller ein Doppel der Antragserwiderung zu und setzt beiden Parteien eine Frist von höchstens zwei Wochen zur abschließenden Stellungnahme. Liegen schriftliche Äußerungen von Zeugen oder Sachverständigen vor, sind diese beiden Parteien zur Stellungnahme zuzuleiten.
 - 9.3.3 Andernfalls bestimmt der Vorsitzende alsbald einen Termin zur mündlichen Verhandlung, die innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Frist von Ziffer 9.3.1 stattfinden soll. In Eilfällen kann dem Antragsgegner das Doppel der Antragschrift gleichzeitig mit der Ladung zugestellt werden. Der Vorsitzende verfügt die Ladungen, die von der BKBV Geschäftsstelle oder vom Vorsitzenden selbst ausgeführt werden.
 - 9.3.4 Zu laden sind die Parteien und deren Vertreter, Zeugen und Sachverständige und in dem Verfahren gegen Angehörige der Organe des BKBV oder seiner Mitglieder auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände.

- 9.3.5 Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen. In Eilfällen können sich auch telegrafisch oder telefonisch erfolgen.
- Zwischen der Zustellung, der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von mindestens einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist kürzer sein. Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten. Die Parteien sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen. Über die Vernehmung entscheidet das Rechtsorgan.
- 9.3.6 Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Verhandlung Anordnungen treffen, welche der Herbeiführung einer Entscheidung nach Möglichkeit in einem Termin dienlich sind. In Einzelfällen, in denen ein Zeuge auf längere Zeit nicht zur Verfügung steht, in denen einem Zeugen eine Anreise nicht zumutbar ist oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden ist, können Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied des Rechtsorgans vernommen oder zu schriftlicher Äußerung aufgefordert werden.
- 9.3.7** Können Parteien, Zeugen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend - notfalls telefonisch oder telegrafisch - dem Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob eine kommissarische Vernehmung in Betracht kommt, der Termin aufzuheben ist oder ob ohne den Verhinderten verhandelt und entschieden werden kann. Gegen unentschuldigte oder ohne ausreichende Entschuldigung ausgebliebene Verfahrensbeteiligte kann eine Geldbuße bis zu **150,- Euro** verhängt werden. Dieselbe Geldbuße kann gegen Zeugen und Sachverständige verhängt werden, die nachgewiesener Aufforderung zu schriftlicher Äußerung ohne ausreichende Entschuldigung nicht nachkommen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zu, die innerhalb von zwei Wochen bei der BKBV Geschäftsstelle eingegangen sein muss. Der Vorsitzende des Rechtsorgans entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder bestehen bleibt. Erfolgt nachträglich eine ausreichende Entschuldigung, ist der Beschluss aufzuheben. Im Fall des wiederholten unentschuldigten Ausbleibens kann die Geldbuße erneut verhängt werden.
- 9.3.8 Das Rechtsorgan kann von den Organen des BKBV, den Vereinen, Klubs und ihren Mitgliedern die erforderlichen Auskünfte verlangen. Schriftliche Unterlagen, soweit sie als Beweismittel erforderlich sind, sind auf Verlangen auszuhändigen.
- 9.4 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit
- 9.4.1 Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Verfahrensbeteiligten im Termin, kann ohne ihn verhandelt werden.
- 9.4.2 Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind nicht öffentlich.
- 9.4.3 Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen und zwar nur Mitglieder des BKBV und deren Mitglieder. Die Vollmacht ist schriftlich oder in der Verhandlung zu Protokoll zu erklären. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig. Die dadurch entstehenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

- 9.4.4 Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verlobter oder Ehegatte oder eine Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, sein Verein oder Klub unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es eine angefochtene Entscheidung, die Gegenstand des Verfahrens ist, selbst erlassen hat, ohne auch Partei zu sein. Seine Mitwirkung ist auch ausgeschlossen, wenn das Rechtsorgan ohne seine Mitwirkung und nach seiner Anhörung den Antrag eine Partei, in dem es wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wurde, für begründet erachtet. Antrag und Entscheidung sind zu begründen. Bei Stimmgleichheit in der Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung des Rechtsorgans in der Hauptsache kann eine Ablehnung nicht mehr erfolgen. Die Ablehnung des gesamten Rechtsorgans ist unzulässig. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.
- 9.4.5 Die Verhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschrift Ziffer 5.3.2 hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt sodann die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Der Vorsitzende ermahnt die Sachverständigen zu objektiver und unparteilicher Erstattung des Gutachtens. Soweit diese zur Erstattung ihres Gutachtens auf die Kenntnis der Zeugenaussage angewiesen sind, ist ihre Anwesenheit zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rechtsorgans, die Parteien und ihre Vertreter sowie die Sachverständigen haben das Recht, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien und deren Vertreter zu ihren Schlussausführungen das Wort.
- 9.4.6 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans und der Verfahrensbeteiligten enthalten. Die Aussagen der Zeugen und Ausführungen der Sachverständigen sollen in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Das Protokoll enthält auch die Zwischenentscheidungen des Rechtsorgans. Der Vorsitzende kann mit der Protokollierung ein Mitglied des Rechtsorgans beauftragen. Die Verwendung von Tonbandgeräten zur Protokollerstellung ist zulässig.
- 9.4.7** Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, nach vorheriger Abmahnung das Wort entziehen, ihm mit einer Geldbuße bis **150,- Euro** belegen und ihn aus dem Sitzungssaal verweisen. Der Grund für die Ordnungsmaßnahme, die Abmahnung und die Entscheidung selbst sind in das Protokoll aufzunehmen.
- 9.4.8 Die Verhandlung kann aus wichtigem Grund, insbesondere zur Erhebung weiterer Beweise, unterbrochen werden. Wird sie nicht innerhalb von zwei Wochen in derselben Besetzung des Rechtsorgans fortgesetzt, hat sie von neuem zu beginnen. Sachfremde Anträge, wozu auch solche gehören, die das Verfahren verschleppen sollen, sind zurückzuweisen.
- 9.5 Nach den Schlussausführungen beraten die Mitglieder des Rechtsorgans die Entscheidung. Die Beratung ist geheim; die Mitglieder des Rechtsorgans haben über die Beratung Stillschweigen zu bewahren. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht hat das Ausscheiden des Betreffenden aus dem Rechtsorgan zur Folge. Hierüber beschließt das Rechtsorgan ohne die Mitwirkung des Betreffenden,

der vorher zu hören ist. Die Teilnahme weiterer Personen an der Beratung ist unzulässig. Verstöße hiergegen führen auf entsprechende Rüge zur Aufhebung der Entscheidung.

- 9.5.1 Die Beratung beginnt mit dem Bericht des Berichterstatters, den der Vorsitzende bereits mit der Terminierung bestimmt. Der Berichterstatter unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Nach Aussprache hierüber erfolgt die Abstimmung. Nach dem Berichterstatter stimmen die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters, das jüngere vor dem älteren; zuletzt stimmt der Vorsitzende. Eine Entscheidung, die Bestrafung darstellt, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen; im Übrigen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.5.2 Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, durch die Verkündung des Urteilsspruches und der Kostenentscheidung durch den Vorsitzenden. Hieran schließt sich eine kurze mündliche Begründung an. Der Urteilsspruch ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen. Im Übrigen gilt Ziffer 10.2
- 9.5.3 Die Verkündung entfällt, wenn das Rechtsorgan beschließt, dass die Entscheidung schriftlich ergeht. Dieser Beschluss ist zu verkünden. In diesem Fall wird die Entscheidung mit den schriftlichen abgesetzten Gründen den Parteien zugestellt. Dies hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zu erfolgen.
- 9.5.4 Im schriftlichen Verfahren (Ziffer 9.3.2) wird den Parteien das schriftliche Urteil mit Gründen innerhalb einer Frist von vier Wochen zugestellt. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf der den Parteien gesetzten zweiwöchigen Frist zur abschließenden Stellungnahme (Ziffer 9.3.2) zu laufen.
- 9.6 Die Entscheidung kann eine Bestrafung, ein Freispruch, die Anordnung, Aufhebung oder Ablehnung einer Maßnahme sein, die sich auf die Wertung eines Spieles oder die Platzierung eines Vereins, Klubs oder Spielers bezieht. In den Fällen Ziffer 7.2.4, 7.3.3, 7.3.5, und 7.3.6 kann die Entscheidung eine Feststellung sein.
- 9.7 Hat das Verfahren eine Bestrafung zum Gegenstand, kann das Rechtsorgan mit Zustimmung des Antragsgegners das Verfahren ohne Strafausspruch einstellen. Der zugrunde liegende Verstoß gilt dann als festgestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
- 9.8 Die Fristen der Ziffern 9.3.2 und 9.5.4 können aus wichtigem Grund, erstere nur auf begründeten Antrag, einmal um zwei Wochen verlängert werden.

10.0 Entscheidungen

- 10.1 Die abschließenden Entscheidungen sind Urteile.
- 10.2 Das Urteil ist den Parteien mit schriftlicher Begründung zuzustellen, wenn diese nicht nach der Verkündung darauf verzichten.

- 10.3 Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen und mit ihm in einem Zusammenhang stehen, erfolgen durch Beschluss, der nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden kann.
- 10.4 Das Urteil kann ganz oder auszugsweise im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
- 10.5 Die Urteile müssen enthalten:
- 10.5.1 Die Bezeichnung des Rechtsorgans.
- 10.5.2 Die Namen der beteiligten Mitglieder des Rechtsorgans.
- 10.5.3 Die Namen der Parteien.
- 10.5.4 Den Gegenstand des Verfahrens.
- 10.5.5 Zeit und Ort der Verhandlung.
- 10.5.6 Die Angabe, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entschieden wurde.
- 10.5.7 Den Urteilsspruch.
- 10.5.8 Den festgestellten Tatbestand und die Entscheidungsgründe.
- 10.5.9 Die Entscheidung über die Kosten.
- 10.5.10 Die Entscheidung über etwaige Nebenfolgen.
- 10.5.11 Rechtsmittelbelehrung.
- 10.5.12 Die Unterschrift des Vorsitzenden.
- 10.6 Fehlende Angaben der Ziffern 10.5.1 bis 10.5.6 und 10.5.9 können auf Antrag der Parteien oder vom Rechtsorgan selbst ohne Antrag ergänzt werden.
- 10.7 Offensichtliche Diktat- oder Schreibversehen können auf Antrag der Parteien oder vom Rechtsorgan selbst berichtigt werden.
- 10.8 Die Entscheidung zu Ziffer 10.6 und 10.7 ergehen durch unanfechtbaren Beschluss des betreffenden Rechtsorgans.
- 10.9 Alle Urteile der Rechtsorgane sind im Original und in zwei Ausfertigungen der BKBV Geschäftsstelle vorzulegen. Das Original wird dort verwahrt.
- 11.0 Rechtsmittelbelehrung**
- 11.1 Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.
In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

11.2 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

12.0 Rechtsmittel

12.1 Gegen die Urteile der Bezirksrechtsausschüsse ist Berufung zum Landesrechtsausschuss zulässig.

12.2 Gegen die Urteile und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse des Landesrechtsausschusses nach Ziffer 7.2.1 bis 7.2.4 ist das Rechtsmittel der Berufung zum Landesverbandsgericht gegeben, gegen Urteile nach Ziffer 7.2.5 nur dann, wenn der Landesrechtsausschuss wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung für zulässig erklärt hat. Allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.

12.2.1 Berufung kann durch jede Partei eingelegt werden.

12.3 Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperrstrafe bis zu vier Spielen erkannt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.

12.4 Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei jenem Rechtsorgan einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Von dort wird die Berufung und der gesamte schriftliche Vorgang unverzüglich dem für die Berufung zuständigen Rechtsorgan zugeleitet.

Erforderlichenfalls ist die BKBV Geschäftsstelle von der Berufungseinlegung zu verständigen.

Die Berufung ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe schriftlich in sechsfacher Ausfertigung zu begründen. In dringenden Fällen können Bezirks- und Landesrechtsausschuss die Berufungsfrist und nach mündlich verkündeter Entscheidung die Berufungsbegründungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.

12.5 Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Die Fristen beginnen am Tag nach dem Ereignis um 0.00 Uhr. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen im Lande des Rechtsmittelführers staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.

12.6 Versäumnisse der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies geschieht durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung. Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d. h. ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch diesen Beschluss wird die Einhaltung der Frist unterstellt. Der Wieder -

einsetzungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Hindernisbeseitigung bei dem Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz gestellt werden. Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar.
Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.

- 12.7 Die Entscheidung der spielleitenden Stelle und des Landesrechtsausschusses werden nach Ablauf der Wochenfrist gemäß Ziffer 4.11 und 12.4 unanfechtbar, wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch bzw. keine Berufung eingelegt wird. Die Entscheidungen des Landesverbandsgerichtes werden mit der Verkündung (Ziffer 9.5.2) oder mit der Zustellung (Ziffer 9.5.3) unanfechtbar.

13.0 Kosten und Gebühren, Auslagen

- 13.1.1 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten.

- 13.1.2 Kosten sind notwendige Auslagen des Verbandes und der Parteien zur Durchführung des Verfahrens.

- 13.2 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die Rechtsorgane können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst.

- 13.3 Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der BKBV.

- 13.4 Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren betragen:

- 13.4.1** Für Verfahren vor dem Bezirksrechtsausschuss = **75,- Euro**

- 13.4.2** Für Verfahren vor dem Landesrechtsausschuss = **75,- Euro**

- 13.4.3** Für Verfahren vor dem Landesverbandsgericht = **150,- Euro**

- 13.5 Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden. Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen.

Die Organe des BKBV sind von der Gebührenpflicht befreit.

- 13.6 Die Gebühren werden nicht auf die Kosten angerechnet.

- 13.7 Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten Fahrtauslagen und Tagegelder jeweils in Höhe der BKBV- Sätze erstattet. Ihnen sind diese Sätze in der Ladung mitzuteilen. Sie sind zugleich darauf hinzuweisen, dass höhere oder sonstige Auslagen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden erstattet werden.

- 13.8 Die Gebühren, Vorschüsse, Kosten und Geldbußen sind bei der Geschäftsstelle des BKBV einzuzahlen.

13.9 Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung, bzw. vor Erlass der schriftlichen Entscheidung, wird die Gebühr zurückerstattet. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

14.0 Einstweilige Anordnung

14.1 In dringenden Fällen ist der Vorsitzende eines Rechtsorgans berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder Sportbetriebes notwendig erscheint.

14.2 Gegen die einstweilige Anordnung ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet.

14.3 Die Entscheidungen nach den Ziffern 14.1 und 14.2 können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

15.0 Wiederaufnahme von Verfahren

15.1 Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind zu einer abweichenden Entscheidung zu führen.

15.2 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten BKBV Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.

15.3. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

15.4 Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muss die Gründe des Wiederaufnahmegesuchs, die Beweismittel und den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren enthalten.

15.5 Wird der Antrag abgelehnt oder das frühere Urteil bestätigt, verfällt die Gebühr. Für die Gebühren gilt Ziffer 13.4.1 bis 13.4.3 entsprechend.

15.6 Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, werden sämtliche Verfahrenskosten und Gebühren erstattet. Im Übrigen wird eine Kostenentscheidung nach Ziffer 13.2 getroffen, die sich auch auf die Kosten der Wiederaufnahme erstreckt.

16.0 Gnadenrecht

16.1 Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur der geschäftsführende Vorstand des BKBV. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in eine andere Straftat, insbesondere Geldbuße in Betracht.

Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden. Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden.

17.0 **Vollstreckung**

17.1 Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen (Verbandsvorstandschafft, Verbandsgeschäftsstelle, Spielleitung). Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die Geschäftsstelle.

17.2 Bei Sperren ist **die BKBV- Spielberechtigungskarte** bei der Passstelle des BKBV zu hinterlegen.
Der Verein kann zum Ablauf der Sperrfrist **die BKBV- Spielberechtigungskarte** anfordern.

17.3 Geldbußen und Kosten sind spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu zahlen (s. Ziffer 13.8). Die von dem Bezirksrechtsausschuss verhängten Geldbußen sind an die Bezirke zu zahlen.

18.0 Die geänderte Rechts- und Verfahrensordnung wird durch Beschlussfassung des außerordentlichen Verbandstages **vom 19.09.2014** wirksam. Sie tritt sofort in Kraft.
(*Nachzulesen auf der Homepage des BKBV*)